

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Börnsen - Nr. 22/2024



## Haushaltssatzung der Gemeinde Börnsen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Börnsen vom 25.04.2024 – und mit Genehmigung<sup>1</sup> der Kommunalaufsichtsbehörde – diese Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf		13.210.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf		11.512.000 EUR
einem Jahresüberschuss von		1.698.800 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich <sup>3</sup>		0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage <sup>3</sup>		1.698.800 EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		10.553.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		11.340.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		5.109.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		5.491.000 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf		2.418.400 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		250.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf		51.89 Stellen <sup>4</sup>

**§ 3**

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern erfolgt gem. § 77 Abs. 2 Nr. 3 GO in der gemeindlichen Satzung über die Festsetzung für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung). Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO ist die Hebesatzung dem Haushaltsplan beigefügt.

**§ 4<sup>5</sup>**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Börnsen, den 31.05.2024

gez. Drenguis  
\_\_\_\_\_  
stellv. Bürgermeister

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.05.2024 erteilt<sup>1</sup>.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jede/r kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den dazugehörigen Anlagen während der Geschäftszeiten des Amtes Hohe Elbgeest nehmen.

Dassendorf, den 31.05.2024

Amt Hohe Elbgeest  
- Der Amtsdirektor -

gez. Ingo Jäger  
Kämmerer

Im Internet veröffentlicht am: 31.05.2024

---

<sup>1</sup> Nur bei Genehmigung

<sup>2</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

<sup>3</sup> Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.

<sup>4</sup> Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

<sup>5</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.